

Die Praemonstratenser in Köln und Dünnwald *

Als einer der führenden Reformorden des frühen 12. Jahrhunderts fanden sich die Praemonstratenser in eine Zeit tiefgreifenden sozialen Wandels hineingestellt, dem auch die Rechtsordnungen, seit jeher Spiegel und Leitbild der gesellschaftlichen Entwicklung, Rede und Antwort stehen mußten. Und wie der Orden als aufblühende Gemeinschaft dem Recht unterworfen war, so nahm er als erstarkter Verband Einfluß auf dessen Fortbildung.

Doch wäre nichts verfehlter als die Annahme, daß es schon ein gefestigtes Normgefüge war, an dem sich das Leben der frühen Gefolgschaft des heiligen Norbert hätte ausrichten können; vielmehr bestimmte ein eigenartiges Spannungsverhältnis zwischen einer Fülle machtvoll durchgesetzter Einzelfallregelungen und sich zum Teil daraus entwickelndem, zum Teil aus höherrangigen Gesichtspunkten geschaffenem Recht die Lage eines jeden Subjekts im Kraftfeld der noch werdenden Ordnung.

Will man also die Rechtsgeschichte des Ordens erforschen, muß man am Beispiel einzelner seiner Niederlassungen ansetzen. Zum Gegenstand unserer Untersuchungen dienten ein Kloster im heutigen Kölner Vorort Dünnwald sowie das später im Herzen der Stadt Köln errichtete Collegium Norbertinum.

A

KIRCHE UND KLOSTER DÜNNWALD

1) Die Gründung

Die Geschichte der Dünnwalder Stiftung beginnt für den Historiker mit einem Problem:

Welches ist das exakte Gründungsjahr?

* Unter dem gleichen Titel hat der Autor im Jahre 1977 bei der Universität Köln seine juristische Dissertation eingereicht; die Druckfassung ist 1978 in Amsterdam als Nr. 31 der Reihe «Kanonistische Studien und Texte» bei B.R. Grüner erschienen; der vorliegende Aufsatz faßt einige Punkte dieser Arbeit zusammen und ist gleichzeitig der Abriß eines Vortrages vom 28.10.1978 im Kloster Knechtsteden über «Die Entwicklung des Praemonstratenserordens als Rechtsgebilde», gehalten vor dem Verein der Freunde des Instituts für Kirchenrecht der Universität Köln (Ivo-Verein).

Die Stiftungsurkunde¹⁾, mit der Erzbischof Friedrich I. von Köln der Kirche St. Nikolaus, die ein gewisser Heidenreich hat erbauen lassen, die Pfarrechte verleiht und die Ansiedlung von Religiosen daselbst gestattet, nennt als Datum «MCXVII, indictione XI», was schon Anlaß mancher Verwirrung war. Denn bediente sich der Erzbischof der römischen Indiktion, so liegt in der doppelten Jahresangabe der Urkunde ein Widerspruch, den die verschiedenen mit der Sache schon vertraut gewordenen Forscher unterschiedlich gelöst haben: Lacomblet bringt die XI. Indiktion mit der falschen Jahreszahl 1118 in Einklang, während Hugo den umgekehrten Weg geht und fälschlich das Jahr 1117 mit der X. Indiktion angibt. Beide Lösungen weichen von der deutlich lesbaren und inhaltlich kaum zu bezweifelnden Urkunde ab. Anzunehmen ist vielmehr, daß man sich in Köln der kaiserlichen Indiktion bediente, die schon mit dem 24. September begann²⁾, so daß als Gründungszeitraum der Dünnwalder Stiftung nunmehr der Herbst des Jahres 1117 feststeht.

Nun aber anzunehmen, damit seien die wesentlichen Unklarheiten ausgeräumt, wäre weit gefehlt. Nicht deutlich ausgesprochen ist nämlich, welchen Pfarrbezirk die Kirche haben sollte; vorhanden sein mußte er, weil andernfalls dem Gotteshaus die Pfarrechte nicht hätten verliehen werden dürfen³⁾. Denkbar ist natürlich, daß die Dünnwalder Kirche nur für das noch zu errichtende Stift bestimmt war — der durchaus übliche Weg, ein Kloster von dem ihn umgebenden Pfarrverband zu eximieren⁴⁾. Andererseits dürfte Dünnwald um diese Zeit schon als Rodesiedlung bestanden haben⁵⁾; daher ist davon auszugehen, daß der Ort selbst ebenfalls zum Pfarrsprengel gehörte.

Vorher hatte er im weiträumigen Bezirk der Paffrather Pfarrkirche gelegen, und um zu verhindern, daß der Pfarrer von Paffrath auch weiterhin seine Rechte über Dünnwald ausübte, was er als Leiter der Mutterkirche grundsätzlich gedurft hätte, bestimmte der Erzbischof in der Stiftungsurkunde ausdrücklich, der Kirche von Dünnwald sollten ihrerseits auch alle Rechte einer Mutterkirche zustehen; weiterhin

¹⁾ Original im Archiv der Pfarrei St. Nikolaus, Köln-Dünnwald; gedr. bei Lacomblet, Theodor, Urkundenbuch (Niederrhein), Band I, Düsseldorf 1840, Nr. 288 und bei Hugo, *Sacri Ordinis Praemonstratensis Annales* I, Nancy 1734, Probationes, col. 538.

²⁾ Vgl. Lietzmann, Hans D., *Zeitrechnung*, Berlin/Leipzig 1934, S. 126.

³⁾ So schon c. 21 des Konzils von Agde (506) in c. 35, Dist. I, de consecratione.

⁴⁾ Vgl. Hofmeister, *Archiv für katholisches Kirchenrecht*, 122, 1942/43, S. 46 (60 ff.).

⁵⁾ Vgl. das Paffrather Messbuch, gedruckt bei Schmitz, *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein (AVN)* 87, 1909, S. 1 (35).

befreite er sie von allen Abgabeverpflichtungen, um ihr und dem künftigen Kloster die erforderliche finanzielle Selbständigkeit zu garantieren.

2) Die frühe Besiedlung des Klosters

Mag auch die Kirche im Jahre 1117 fertiggestellt gewesen sein⁶⁾, so war doch eine klösterliche Gemeinschaft um diese Zeit noch nicht ins Leben getreten; sie sollte sich in Dünnwald erst noch niederlassen. Andererseits wird der Stifter Heidenreich wohl schon konkrete Aussichten gehabt haben. Dennoch ist nicht genau bekannt, was in den ersten Jahrzehnten nach der Stiftung im Hinblick auf das Dünnwalder Kloster geschah. Nur gewisse Anhaltspunkte lassen sich aufzeigen:

Der Erzbischof von Köln gestattete die Ansiedlung von Religiösen «sub regulari habitu», was unbezweifelbar auf regulierte Chorherren hindeutet⁷⁾. So haben sich denn auch frühere Vermutungen, Dünnwald sei ursprünglich Benediktinerkloster gewesen⁸⁾, als irrig herausgestellt.

Schon wenige Jahre nach Gründung wird somit in Dünnwald ein innerlich gefestigtes Augustinerstift bestanden haben; denn bereits 1129 konnte der für das Klosterleben anscheinend ungeeignete Streber Hermann von Klosterrath dort hingeschickt werden, um sich zu bessern⁹⁾.

Die inneren Verhältnisse des Stifts durften die Chorherren nach dem Willen des Erzbischofs selbst regeln («liberam omnino potestatem haberent»), einschließlich der Wahl ihres Priors, der dem Oberhaupt der Kölner Erzdiözese nur zum Obödienzversprechen verpflichtet war und dafür die Bestätigung in seinem Amt erhielt.

Erster Prior wird der Stifter Heidenreich gewesen sein, der selbst sein Land weggegeben hatte, um Kirche und Kloster bauen zu können und dem aus diesem Grunde gewisse Vorrechte zustanden, welche noch im überkommenen Gedankengut des Eigenkirchenrechts wurzelten¹⁰⁾.

Unter seiner Leitung wird sich das Dünnwalder Stift wohl in den

⁶⁾ In der Gründungsurkunde heißt es: «...construi fecit ecclesiam...».

⁷⁾ Vgl. Heimbucher, Max, *Die Orden und Kongregationen*, Bd. 1, 3. Aufl. Paderborn 1933, S. 400 ff.

⁸⁾ Vgl. Korth, AVN 44, S. 1 (11).

⁹⁾ Vgl. *Annales Rodenses*, MGH SS. 16, S. 688 (708 sub 1129).

¹⁰⁾ Vgl. Stutz, Ulrich, *Die Eigenkirche*, Bd. 28 der Reihe «Libelli», Darmstadt 1955, S. 70.

30er Jahren des 12. Jahrhunderts dem 1121 wiedererstandenen Kloster Steinfeld in der Eifel angeschlossen haben¹¹⁾. Denn anders ist nicht zu erklären, daß Steinfeld schon wenige Jahre später in Dünnwald ein Chorfrauenstift einrichten konnte, worauf nun näher eingegangen wird.

3) *Dünnwald wird Chorfrauenstift (1138-1143)*

Besagte Entwicklung ist zurückzuführen auf das Schicksal, welches die Doppelklöster nahmen, die auch der Praemonstratenserorden in den frühen Jahren seines Bestehens zugelassen hatte¹²⁾. Schon das älteste Kirchenrecht stand Einrichtungen dieser Art ablehnend gegenüber¹³⁾; die Praemonstratenser unterdrückten sie ab 1138¹⁴⁾.

Daher mußte auch der Abt von Steinfeld, das bis dahin Doppelkloster war, für eine neue Bleibe der ihm untergebenen Chorfrauen Sorge tragen. Dies hat er wahrscheinlich sehr bald getan; die Frauen wohnten zuerst im nahe Steinfeld gelegenen Hellenthal, dann in Wehr bei Maria Laach; spätestens 1143 waren sie in Dünnwald angekommen¹⁵⁾. Von diesem Jahr an ist sicher nachweisbar, daß das Kloster dem Steinfelder Haus pleno iure inkorporiert war.

4) *Die Rechtsstellung der Chorfrauen*

Der Historiker mag sich nun ausgiebig mit der Wirtschaftsgeschichte des Klosters Dünnwald auseinandersetzen¹⁶⁾, den Rechtswissenschaftler interessiert die rechtliche Situation.

Um diese aufzuhellen, soll die Lage der Chorfrauen im Doppelkloster kurz erörtert werden.

Außerlich ein Gebäudekomplex, war das Stift in zwei streng voneinander geschiedene Trakte für Männer und Frauen geteilt; organisatorische Selbständigkeit besaßen letztere jedoch nicht. Sie

¹¹⁾ Zu Steinfeld vgl. die Urkunde Nr. 292 bei Lacomblet I.

¹²⁾ Petit, L'Ordre de Prémontré, Paris 1927, S. 50.

¹³⁾ Vgl. z.B. Konzil von Agde (506) bei Mansi, Sacrorum Conciliorum Collectio, Florenz 1759 ff., Band 8, col. 319 (329, c. 28) und Decretum Gratiani, c. 22 Causa 18, q. 2.

¹⁴⁾ Vgl. Hugo, Annales I, col. 644.

¹⁵⁾ Vgl. Monasteria Monialium sub Steinfeld, Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStA Ddf.), Depositum der Stadt Köln, II c, Nr. 324, p. 1.

¹⁶⁾ Vgl. Korth, Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 20, S. 51 ff. und 22, S. 107 ff.

unterstanden dem Abt, der für die Frauen eine Priorissa einsetzte, welche ihn in vollem Umfang vertrat, aber nach außerhalb des Klosters keine Befugnisse wahrnehmen konnte. Hierfür war ein «magister exteriorum» zuständig¹⁷⁾. Der so verfaßte Frauenkonvent wurde nun geschlossen nach Dünnwald ausgesiedelt.

Dies bedeutete allerdings nicht, daß damit die Schwestern in eine von ihrem bisherigen Status wesentlich abweichende Unabhängigkeit entlassen worden wären. Im Gefüge ihrer Organisation ergaben sich lediglich geringfügige Verschiebungen. An die Spitze des Klosters trat nunmehr der Prior, den der Abt von Steinfeld einsetzte und auf dessen Wahl die Schwestern keinen Einfluß hatten. Der Titel einer Priorissa ist von 1143 ab in den klösterlichen Urkunden aber nicht mehr nachweisbar; an deren Stelle tritt die Magistra, was damit zusammenhängen dürfte, daß die Leiterin des Frauenklosters jetzt ihr Kloster auch nach außen hin gemeinsam mit dem Prior vertrat¹⁸⁾; dies war vormals Aufgabe des «magister exteriorum» gewesen.

In späteren Jahrhunderten wurden dann die Ämter der Schwestern immer weiter aufgefächert: Der Magistra trat wieder eine Priora zur Seite, der Subpriora, Schatzmeisterin, Kellermeisterin, Küsterin und Siechenmeisterin folgten; der Prior blieb jedoch unangefochten Leiter des Klosters.

5) *Der Einfluß der weltlichen Macht*

Das Kloster Dünnwald lag von Anfang an im Einflußbereich der Grafen von Berg, die im frühen 12. Jahrhundert begannen, ihre Macht zu festigen¹⁹⁾.

Zu diesem Zweck waren sie bestrebt, möglichst viele Kirchen- und Klostervogteien zu erwerben, was ihnen die Möglichkeit bot, auf alle Rechtsangelegenheiten der Betroffenen einzuwirken²⁰⁾. Daher wurde Graf Adolf von Berg ausweislich der Stiftungsurkunde Vogt auch in Dünnwald, was seine Nachfolger blieben, obwohl die Praemonstratenser Vogteien grundsätzlich ablehnten²¹⁾; sie werden

¹⁷⁾ Vgl. *Les Premiers Statuts*, Hsbg.: Raphael van Waefelghem, *Analectes de l'Ordre de Prémontré*, Tome 9, Löwen 1913.

¹⁸⁾ Abwegig insoweit Erens, *Analecta Praemonstratensia* 5, 1929, S. 5 (18f.).

¹⁹⁾ Vgl. Schönneshöfer, Bernhard, *Geschichte des Bergischen Landes*, 2. Aufl. Elberfeld 1908.

²⁰⁾ Heilmann, Alfons, *Klostervogtei*, Köln 1908.

²¹⁾ Vgl. *Primaria Instituta* bei: Martène, Edmund, *De antiquis ecclesiae ritibus*, Tomus III, 2. Aufl. Antwerpen 1737, col. 924f.

sich aber wegen der Machtverhältnisse am Ort ihrer Niederlassung gegen die Grafen mit ihrer Rechtsauffassung nicht haben durchsetzen können.

Im Gegenteil:

In den darauf folgenden Jahrhunderten haben die Bergischen Herrscher immer wieder dem Kloster ihre Macht vor Augen geführt. Sie pochten beharrlich auf ihre vogteilichen Rechte, indem sie etwa Grundstücksgeschäfte von ihrer Genehmigung abhängig zu machen versuchten²²⁾; gegen Ende des 15. Jahrhunderts führten sie im Kloster die fallengelassene Klausur wieder ein und trafen auch in der Folgezeit immer wieder ordnende Maßnahmen, die sich rechtlich als frühe polizeiliche Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen, wie zum Beispiel die Verlegung des Weinausschanks vom Klosterhof in das Back- und Brauhaus, was erforderlich geworden war, weil das «wilde wesen des wynzappens—beyde nacht und dach» die Umwohnenden über alle Gebühr belästigte²³⁾.

B

DAS COLLEGIUM NORBERTINUM

1) *Zweck und Wesen der Gründung*

Die Stiftung des Collegiums, auf welches Paas an anderer Stelle schon ausführlich eingegangen ist²⁴⁾, war eine Folge der Reformation, die eine grundlegende Reform der Priesterausbildung im Orden erforderlich gemacht hatte.

1614 wurde es durch den Abt von Steinfeld ins Leben gerufen; vier Jahre später machte das Generalkapitel eine derartige Einrichtung jeder Provinz zur Pflicht²⁵⁾.

Das Kölner Seminar hatte die rechtliche Stellung einer juristischen Person mit eigenem Vermögen, der dos. Es stand im Eigentum des

²²⁾ HStA Ddf., Urkunden des Klosters Dünnwald Nr. 23, 1364 Dezember 18.

²³⁾ Vgl. AVN 44, S. 97.

²⁴⁾ *Analecta Praemonstratensia* 1, 1925, S. 113 und S. 225; 2, S. 139 und S. 241.

²⁵⁾ Vgl. Hugo, *Annales* I, col. 94.

Klosters Steinfeld, dessen Abt in den frühen Jahren selbst auch den Präses einsetzte. Zwar war das Collegium infolge der Exemption des Ordens von jeglicher Parochialgewalt befreit, doch wirkte sich letztere dennoch auf die Geschicke der Einrichtung aus, als schon 1614 ein Ordensangehöriger in Köln starb und nicht in Steinfeld beigesetzt werden konnte. Da das Seminar noch keinen eigenen Friedhof besaß, trat subsidiär das Pfarrecht der zuständigen Pfarrkirche in Kraft, auf deren Friedhof man den Verstorbenen bestattete. Es handelte sich hierbei um die Kirche St. Christophoros, welche dem Gereonsstift als Gotteshaus für die Pfarrseelsorge diente²⁶⁾.

Im übrigen war das Collegium rechtlich unabhängig. Insbesondere der zum Teil vertretenen Ansicht, es habe quasi als Unterabteilung der Kölner Universität bestanden und sei dieser zugeordnet gewesen²⁷⁾, kann nicht gefolgt werden. Richtig ist nur, daß den Seminaristen das Studium an der Universität ermöglicht werden sollte. Für darüber hinausgehende Vermutungen findet sich in den Quellen keine Stütze.

2) *Der Einfluß des Provinzialkapitels*

Schon wenige Jahre nach Gründung des Seminars begann eine andere Institution des Ordens sich um das Collegium zu kümmern:

Das Provinzialkapitel, dessen erste Stellungnahme zum Norbertinum vom Jahre 1618 datiert²⁸⁾.

Mit dieser Einrichtung haben wir die gediegenste und auch typischste Schöpfung der Ordensverfassung vor uns. Sie war nicht von Anfang an vorhanden. Ihre früheste Erwähnung fand sie erst in den *Statuta Renovata* von 1630²⁹⁾, woraus sich leicht ersehen läßt, daß sie der Ordensleitung nicht sonderlich geheuer war. Sie befürchtete, daß die Ordensprovinzen, hatten sie einmal ihr eigenes Kapitel, zu große Selbständigkeit entwickeln und damit des Bestand der Verbandes gefährden würden. Andererseits war Prémontré alleine nicht in der Lage, alle seine Klöster zu visitieren; eine mittlere Ebene der Ordensorganisation war erforderlich. Daher entstand das Provinzialkapitel als Kompromiß zwischen den föderativen und den zentralistischen Elementen der Ordensverfassung.

Ihrer Natur nach war es Versammlung aller Abte einer Zirkarie; der

²⁶⁾ Vgl. Lex, Begräbnisrecht, Regensburg 1904.

²⁷⁾ Vgl. Keussen, Hermann, Universität Köln, ebda. 1934, S. 49 und 221 ff.

²⁸⁾ HStA Ddf., Akten Kloster Steinfeld, Nr. 44, p. 48.

²⁹⁾ Hsbg.: Charles Saulnier, editio secunda, Etival 1729.

Vorsteher wurde hingegen vom Generalkapitel eingesetzt, mußte aber selbst Abt der jeweiligen Zirkarie sein; die Beschlüsse der Versammlung hatte man dem Generalabt, der selbst den Vorsitz übernehmen konnte, zur Genehmigung vorzulegen; sie galten dann als Provinzialrecht subsidiär hinter den allgemeinen Ordensstatuten³⁰⁾.

Eines aber besaß das Kapitel nicht: Eigene Rechtsfähigkeit. Daher konnte es nicht Eigentümer des Collegium Norbertinum werden, welches in der Hand des Klosters Steinfeld blieb. Nur wurden die wesentlichen Regelungen über das Seminarleben ab 1618 vom Provinzialkapitel getroffen³¹⁾.

3) *Das Ende des Klosters Dünnwald*

Im Jahre 1643 wurde das Kloster, weil kein Nachwuchs mehr kam und der dreißigjährige Krieg ein Leben dort zeitweise unerträglich machte, mit Zustimmung der letzten drei Ordensfrauen aufgehoben³²⁾.

Um aber weiterhin das Kloster einem sinnvollen Zweck dienen lassen zu können, inkorporierte der Abt von Steinfeld das Kloster mit all seinem Vermögen dem Collegium, was von anderer Seite schon in vollem Umfang beschrieben worden ist³³⁾.

Nur eine rechtliche Besonderheit sei am Rande erwähnt:

Im Grunde hätte der Generalabt von Prémontré den Vorgang genehmigen müssen. Sein Stuhl war jedoch zu dieser Zeit unbesetzt. Um aber einen Fortgang der Arbeit im Orden sicherzustellen, erteilte Papst Urban VIII. am 8. März 1641 allen Vorstehern der Provinzialkapitel, in unserem Bereich, der Westfälischen Zirkarie, dem Abt von Steinfeld, die Vollmacht, für ihre Provinz die Rechte des Generals wahrzunehmen³⁴⁾. Aufgrund dieser Befugnis war der Abt also auch in der Zeit der Wirren handlungsfähig und es zeigte sich, daß die föderative Verfassung des Ordens geeignet war, gravierende Störungen ihrer Grundlagen überwinden zu helfen.

³⁰⁾ AaO Dist. quarta, cap. 9 ff.

³¹⁾ Vgl. HStA Ddf., Akten Kloster Steinfeld, Nr. 23/1, p. 1 ff.

³²⁾ Urkunde eingelegt in das Kartular des Klosters Dünnwald, Stadtarchiv Köln.

³³⁾ Ausführlich Paas, aaO.

³⁴⁾ HStA Ddf., Akten Kloster Steinfeld, Nr. 39/4, p. 12.

C

DAS ENDE DER BEIDEN EINRICHTUNGEN

kam im Zuge der französischen Revolution und der Kirchenenteignungen in den Deutschen Ländern.

Durch Dekret vom 9. Juni 1802 (20. Prairial X) wurden das Kloster Steinfeld und mit ihm das Collegium Norbertinum französisches Staatsgut³⁵⁾, und aufgrund eines Kurfürstlichen Dekrets vom 15. März 1802³⁶⁾ gelangte auch das Kloster Dünnwald in der Folgezeit in das Vermögen des Bergischen Herrscherhauses.

Beide Einrichtungen entstanden nie wieder, so daß in rechtlicher Hinsicht nichts die heutige Pfarrkirche St. Nikolaus in Köln-Dünnwald mit der ruhmreichen Vergangenheit des Praemonstratenserordens in dieser Stadt und ihrem Vorort verbindet.

Schnellweider Straße 48
D-5000 Köln 80

Burkhard GEHLE.

³⁵⁾ Vgl. Daniels, A. von, Handbuch der Gesetze, Band IV, Köln 1836, S. 391 ff.

³⁶⁾ Vgl. HStA Ddf., Jülich-Berg II, Nr. 4573.